

Satzung für die Krum Hexen Bronnweiler e.V.
Stand 01.05.2013

§ 1
Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Narrenverein „Krum-Hexen“ Reutlingen-Bronnweiler
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bronnweiler und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist, an überörtlichen Fasnetsveranstaltungen, Narrentreffen, Umzügen und vereinsinternen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliches.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3
Mitgliedschaft

A Der Verein besteht aus

1. – ordentliche Mitglieder (aktiv)
2. – fördernde Mitglieder (passiv)
3. – Ehrenmitgliedern

B Die ordentlichen Mitglieder teilen sich in die Gruppen

1. Krum-Hexen
2. Kuckuck

Die Mitglieder jeder Gruppe unterliegen der jeweiligen Gruppenordnung, die Bestandteile der Narrenordnung sind. Deren Erlass und etwaige Änderungen werden vom Narrenrat beschlossen.

Satzung für die Krum Hexen Bronnweiler e.V.
Stand 01.05.2013

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bis zur nächsten Fasnetsaison das 18. Lebensjahr erreicht. Eine minderjährige Person kann Mitglied werden, allerdings nur in der Gruppe des Kuckucks, wenn ein gesetzlicher Vertreter der Mitgliedschaft zustimmt und auch ein erwachsener gesetzlicher Vertreter ebenfalls Mitglied der Gruppe des Kuckucks ist oder zugleich wird. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Narrenrat.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne in der Fasnet aktiv zu sein. Für die Aufnahme gelten im Übrigen die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden. Ist sie nicht Mitglied des Vereins, erwirbt sie die Vereinsmitgliedschaft durch die Ernennung zum Ehrenmitglied.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimm- und Wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen werden vom Narrenrat festgelegt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Narrenordnungen einzuhalten.

§ 6
Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte enden durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann bis zum 30. September auf Schluss des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
3. Der Ausschluss kann durch den Narrenrat mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen:
 - a) wegen gröblich vereinsschädigenden oder unehrenhaftem Verhalten
 - b) wegen Verzugs bei der Bezahlung des Vereinsbeitrages trotz erfolgter Mahnung

§ 7
Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Narrenrat festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und wird durch Abbuchung eingezogen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Satzung für die Krum Hexen Bronnweiler e.V.
Stand 01.05.2013

§ 8
Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Narrenrat (Gesamtvorstand)
 - b) die Narrenversammlung (Mitgliederversammlung)

§ 9
Vorstand

1. Der Narrenrat setzt sich ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern der Gruppe Krum-Hexen zusammen und wird von der Narrenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Der Narrenrat besteht aus:
 - a) dem Narrenmeister (1. Vorstand)
 - b) dem stellvertr. Narrenmeister (2. Vorstand)
 - c) dem Narrenkassierer (3. Vorstand)
 - d) dem Zunftmeister (4. Vorstand)
 - e) dem Narrenschreiber
 - f) den 2 Narrenbeisitzern, die je nach Bedarf mit Aufgaben betraut werden können.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Narrenmeister, der stellvertr. Narrenmeister, der Narrenkassierer und der Zunftmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Narrenmeister führt den Vorsitz im Narrenrat und in den Narrenversammlungen.
5. Der Narrenrat entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung der Narrenversammlungen übertragen sind.
6. Die Sitzungen des Narrenrates werden vom Narrenmeister bzw. seinem Stellvertreter bekannt gegeben.
7. Die Narrenmeister müssen eine Sitzung des Narrenrates einberufen, wenn dies mindestens von zwei Dritteln aller Mitglieder des Narrenrates unter Angaben des Grundes schriftlich beantragt wird.
8. Der Narrenmeister ist berechtigt, Sofortmaßnahmen oder einstweilige Anordnungen zu treffen, wenn es das Ansehen oder das Wohl des Vereins erfordert und ein Beschluss des Narrenrates nicht mehr rechtzeitig einzuholen ist. Die getroffene Entscheidung ist dem Narrenrat mitzuteilen.
9. Der Narrenrat führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Narrenversammlung.

Der Narrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der Narrenrat kann verbindliche Ordnungen auch bzgl. der Narrenordnung erlassen.

Über seine Tätigkeit hat der Narrenrat der Narrenversammlung zu berichten. Über die Beschlüsse des Narrenrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Narrenmeister und vom Narrenschreiber zu unterschreiben ist.

Satzung für die Krum Hexen Bronnweiler e.V.
Stand 01.05.2013

10. Der Narrenkassierer ist zuständig für die Führung der Narrenkasse.
11. Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Narrenrates aus, so wird es durch Zuwahl durch den Narrenrat kommissarisch bis zur nächsten Narrenversammlung ersetzt.

§ 10

Von der Narrenversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Narrenrat angehören.

Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins rechnerisch zu prüfen, dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Narrenversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Narrenrat berichten. Die Prüfung muss mindestens nach Abschluss eines Geschäftsjahres erfolgen.

§ 11

1. Die ordentliche Narrenversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich vor der Fasnet statt, sie ist vom Narrenmeister oder von seinem Stellvertreter telefonisch oder schriftlich einzuberufen.
2. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Jahresbericht des Narrenmeisters
 - b) Bericht des Narrenkassierers
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Bericht des Narrenschreibers
 - e) Entlastung des Narrenrats
 - f) Wahl der Mitglieder des Narrenrats und der Kassenprüfer auf zwei Jahre, sofern Wahlen anstehen
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
3. Weitere Aufgaben der ordentlichen Narrenversammlung sind
 - a) Hebt sich durch § 5 Punkt 4 auf und entfällt somit
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - c) Beschlussfassung über bedeutende Vermögensänderungen
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Narrenrat auf die Tagesordnung gesetzte Fragen.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt.
5. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Geplante Satzungsänderungen müssen vor der Narrenversammlung im Wortlaut nicht veröffentlicht werden. In die Einberufung der Narrenversammlung muss der Tagesordnungspunkt Satzungsänderung aufgenommen werden.
6. Anträge an die Narrenversammlung müssen eine Woche vorher schriftlich dem Narrenmeister vorliegen.
7. Die in der Narrenversammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Narrenmeister und vom Narrenschreiber zu unterschreiben ist.

§ 12

Satzung für die Krum Hexen Bronnweiler e.V.
Stand 01.05.2013

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Narrenrat kann jederzeit außerordentliche Narrenversammlungen einberufen.
2. Der Narrenrat ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
3. Die beantragte Versammlung muss spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags einberufen werden.
4. Es können nur beantragte Tagespunkte beraten und zur Abstimmung gebracht werden.
5. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Versammlung die Bestimmungen, die für die ordentliche Versammlung entsprechen.

§ 13
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss der erschienenen Mitglieder einer ordnungsgemäß zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufenen Narrenversammlung erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall des Zwecks des bisherigen Vereins (§ 2) ist das Vereinsvermögen nach Absprache mit dem Finanzamt an den Kindergarten Reutlingen Bronnweiler Im Wiesaztal 17 zu übergeben.

§ 14

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2010 beschlossen und tritt an die Stelle der Gründungssatzung vom 23. Februar 1997. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Narrenverein „Krum-Hexen“
Reutlingen-Bronnweiler

- | | |
|----------------|-----------------|
| 1. Vorstand: | Maximilan Mez |
| 2. Vorstand: | Markus Fetzer |
| Zunftmeister: | Alexander Haas |
| Narrenkassier: | Chris Reiber |
| Narrensreiber: | Kim Reiber |
| 1. Beisitzer: | Jens Gollwitzer |
| 2. Beisitzer: | Julian Werner |